



on Zeit zu Zeit hat unsere Postfrau schwergewichtige Versandstücke für die Haushalte auszutragen. Gemeint sind die Kataloge von Versandhäusern in denen mit bunten Bildern der neue Modetrend für alt und jung, ob schlank oder mollig, zum Kauf geworben wird.

Niemand käme heute auf die Idee zu fragen, darf ich das anziehen? Wohl kaum. Endscheidend für den Kaufwunsch ist die gefüllte Brieftasche mit Euro!

Drehen wir mal die Zeit um etwa 300 Jahre zurück. Da bestanden tatsächlich standesgemäße „Kleiderordnungen“. Den höheren Ständen und dem Adel stand allein das tragen von Gold- und Silberschmuck sowie Kleidung aus wertvollen Kleiderstoffen zu. In der Böhm's Chronik von Lengenfeld sind mehrfach Aussagen dazu zu finden.

So erließ am 15. April 1482 Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht wegen mancherlei Gebrechen eine Landesordnung. Sie betraf u.a. „*Sie beschränkte die überhandnehmende Üppigkeit bei Gasteien und Hochzeiten, den Besuch von Wirtshäusern und steuerte den zunehmenden 'Luxus' der mit Kleidern und Schmuck betrieben wurde*“. Bei Vergehen gegen diese Ordnung wurden empfindliche Strafen angedroht.

Die Kurfürstliche Polizeiordnung von 1661 verbot bei Strafen bis 5 Gulden das tragen von Gold- oder Silberschmuck von Personen denen es nicht zustand.

Auch am 26. August 1737 gab es eine Verordnung der Gerichtsherrschaft gegen den Luxus! Den niedrigen Ständen wurde wiederum das tragen von Gold- und Silberschmuck verboten. Auch zur Kleiderordnung gab es konkrete Festlegungen. So z.B. beim tragen von Reifröcken durfte der untere Rand höchstens 4 bis 4,5 Dresdener Ellen betragen. Für die niedrigsten Stände war das tragen von Reifröcken absolut verboten. (1 Elle = 0,56 m) Auch Strafen für übermäßiges Feiern bei Kindtaufen konnten bis 5 Taler betragen.

Es gab aber auch noch andere Einschränkungen die uns heute fremd sind.
Das ist zum einen das sogenannte „Anboth“!

Darunter ist zu verstehen, dass die Bauern aus den umliegenden Dörfern von Lengenfeld, darunter auch Weißensand, verpflichtet waren, ihr Schlachtvieh den Lengenfeldern Fleischern anzubieten. Damit waren die Preise stark von den Fleischern abhängig. Für dieses günstige Geschäft waren die Fleischer sogar bereit, lt. Schreiben vom März 1676, der Herrschaft von Mylau den doppelten Zins zu zahlen, wenn das Anboth so bleibt!

Erst 1713 als nach dem Verkauf von Lengenfeld auch seine Zugehörigkeit zu umliegenden Dörfern aufhörte und damit der Schlachtzwang wegfiel und die Zinsen an die Herrschaft in Mylau nicht mehr gezahlt wurden. Der neue Grundherr, der Edle von Planitz, machte zwar den Zins weiterhin geltend, es ist aber nicht bekannt ob er Recht bekam.

Es gab aber noch mehr Einschränkungen.

Dem Biertrinker wurde damals vorgeschrieben welches Bier er trinken durfte, zugrunde lag das Bierzwangsrecht!

Laut Brauregister vom 09. November 1782 mussten die Dörfer Weißensand, Wolfspfütz, Schneidenbach, Schönbrunn und Waldkirchen das Bier nur von Lengenfelder Brauereien beziehen. Einfuhr von fremden Bier war verboten. Nicht einbezogen waren die Gemeinden Grün und Eich! Gebraut wurde damals Braunbier, erst um 1782 gab es erstmals Weißbier, bzw. Helles genannt. Noch am 16. April 1825 wurde in einen Bericht der Kreishauptmannschaft Plauen vom Bierzwang gegenüber der Orte Hammer, Wolfspfütz, Weißensand, Schneidenbach, Schotenmühle, Schönbrunn und Waldkirchen geschrieben.

Abschließend noch eine kurze Darstellung des Reihschankwesens.

Im **Reichenbacher Wochenblatt und Anzeiger** vom 22.03.1862 wird geschrieben:

„Die Geschichte unserer Altvorderen lehrt, dass dieselben ihre Beratungen am liebsten bei einem Krug würzigen Bieres hielten. Infolge dessen taten sie sich zusammen und bauten auf gemeinschaftliche Kosten ein Brauhaus und verschänkten das Bier selber in ihren Wohnungen oder eigenen Lokal“

Das Ausschankrecht, oder auch das Reihschankrecht, wurde später dann an meistbietende Berechtigte öffentlich versteigert. Ein Beispiel für Weißensand gibt die Anzeige vom 10. April 1862 im **Reichenbacher Wochenblatt und Anzeiger** sowohl auch für Lengenfeld und Mylau.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag der reihschankberechtigten Gutsbesitzer in Weißensand soll das denselben gehörige **Reihschankrecht**, bestehend in der Befugnis: „einheimische und fremde Gäste zu setzen, zum Bier- und Brauntweinschank, insbesondere zum Verabreichen warmer Speisen, Ausrichtung von Gastereien u. s. w., überhaupt zu dem, was ein Wirthshaus, welches zur Befriedigung des öffentlichen Verkehrs bestimmt sein soll, vor der gewöhnlichen Schankstätte voraus hat“,

Den 10. April d. J.

Mittags 12 Uhr

in der Behausung des Herrn Gemeindevorstand Wolf in Weißensand öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Mit dem Bemerken, daß der zehnte Theil der Erhebungssumme sofort im Picitationsstermine zu erlegen ist, übrigens ein passender Bauplatz eventuell gegen billige Entschädigung dem Ersteher von den Verkäufern verschafft werden wird, die sonstigen Versteigerungsbedingungen aber beim genannten Gemeindevorstand Herrn Wolf in Weißensand eingesehen werden können, werden Kaufsüßhaber hiermit geladen, gedachten Tags Vormittags an gedachter Expeditionsstelle sich anzugeben und hierauf der fraglichen Versteigerung sich zu gewärtigen.

Ehren, den 15. März 1862.

Königliches Gerichtsam t.
Schmidt.

Zum Schluss ein Schmunzeln über eine „Neue Strafordnung“ von 1583 für Berlin

„Wer denen fleißigen Spielern über die Acheln gucket, also dass ihm eine heiße Angst wird, den soll man bald verjagen heißt ihm einen Kiebitz. Wer aber die Karten von zwei Spielern beklotzt hat und kommt in Lust einen etwas kundzutun, durch klappern mit den Augen oder er schwazt mit dem Maul, den man strafen um 30 Pfennige in guter Münze oder ein Krügelein voll Märzenbier, dann verjagt ihn.

Wer aber bedünket, so voller Weisheit zu sein, dass er den Spielern will Rat geben, oder sagen, es habe einer nicht recht gespielt, den soll man auf sein Maul schlagen, auch die Kappe über die Ohren ziehen, denn er ist ein Esel, dazu soll man ihm verstäupen und werft ihn auf die Gasse“.

Aus „Zeit im Bild“ Nr. 23/1953